

Strassenreglement (StR)

vom 14. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I	Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt.....	5
Art. 2	Zweck.....	5
Art. 3	Erschliessungsrichtplan.....	5
Art. 4	Kompetenzdelegation.....	5
II	Strassenkategorien und Klasseneinteilung.....	6
Art. 5	Strassenkategorien.....	6
Art. 6	Gemeindestrassen.....	6
Art. 7	Güterstrassen.....	6
III	Bau und Unterhalt.....	6
Art. 8	Regeln der Strassenbautechnik.....	6
Art. 9	Strassenbau und -unterhalt.....	7
Art. 10	Beleuchtung.....	7
Art. 11	Werkleitungen und Schächte.....	7
Art. 12	Verkehrsberuhigungsmassnahmen.....	7
Art. 13	Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen.....	7
Art. 14	Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke.....	8
IV	Finanzierung und Beiträge.....	8
Art. 15	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen.....	8
Art. 16	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen.....	8
Art. 17	Voraussetzungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Güterstrassen.....	9
Art. 18	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen.....	9
Art. 19	Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen.....	10
Art. 20	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen und betrieblichen Unterhalt und die Erneuerung der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen.....	10
Art. 21	Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen.....	11
Art. 22	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen.....	11
Art. 23	Festlegung der effektiven Gemeindebeiträge.....	11

V	Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen	11
Art. 24	Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch	11
Art. 25	Gebühren für die Sondernutzung	11
Art. 26	Verzicht und Befreiung.....	12
VI	Strassenpolizeiliche Vorschriften	12
Art. 27	Abstände von neuen Bauten und Anlagen.....	12
Art. 28	Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze.....	12
Art. 29	Abstände von Einfriedungen und Mauern	13
Art. 30	Lichtraumprofil.....	13
Art. 31	Rückschnitt von Pflanzen	13
Art. 32	Verschmutzung und Beschädigung der Strassen	13
VII	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 33	Ausnahmen.....	13
Art. 34	Hängige Verfahren.....	14
Art. 35	Aufhebung von Vorschriften	14
Art. 36	Inkrafttreten.....	14

Abkürzungen

GebG	Gebührengesetz vom 14. September 1993 ¹
GebV	Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 16. Dezember 2003 ²
GO	Gemeindeordnung Wolhusen vom 24. September 2007
OrgV	Organisationsverordnung Wolhusen vom 24. Januar 2008
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 ³
PBV	Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001 ⁴
StR	Strassenreglement Wolhusen vom 30. April 2001
StrG	Strassengesetz vom 21. März 1995 ⁵
StrV	Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 ⁶
StVBO	Strassenverzeichnis und Beitragsordnung Wolhusen vom XX. XXXX 2016
USV	Umweltschutzverordnung vom 15. Dezember 1998 ⁷
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ⁸
VSS	Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
WegG	Weggesetz vom 23. Oktober 1990 ⁹
WegV	Vollzugsverordnung zum Weggesetz (Wegverordnung) vom 15. Januar 1991 ¹⁰

*Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.
Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.*

¹ SRL Nr. 680

² SRL Nr. 687

³ SRL Nr. 735

⁴ SRL Nr. 736

⁵ SRL Nr. 755

⁶ SRL Nr. 756

⁷ SRL Nr. 701

⁸ SRL Nr. 40

⁹ SRL Nr. 758a

¹⁰ SRL Nr. 758b

Gestützt auf § 19 StrG und Art. 16 lit. b GO beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

- ¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- ² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Erschliessungsrichtplan

Der Gemeinderat erlässt einen kommunalen Erschliessungsrichtplan, enthaltend die Richtpläne für Strassen (§ 49 StrG) und Fusswege (§ 1 WegG) sowie die Erschliessung der Bauzonen (§ 10a PBG).

Art. 4 Kompetenzdelegation

- ¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen (§ 22 Abs. 3 StrG), insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch den Bereich Bau und Umwelt erteilt.
- ² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen (§ 23 Abs. 3 StrG) durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch den Bereich Bau und Umwelt erteilt.

II Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 5 Strassenkategorien

- ¹ In der Gemeinde Wolhusen bestehen folgende Strassenkategorien:
 - a Kantonsstrassen
 - b Gemeindestrassen

- c Güterstrassen
- d Privatstrassen

² Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. StrG umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Gemeinderat erlässt ein Strassenverzeichnis.

⁵ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6
Gemeindestrassen

Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen gemäss den Kriterien von § 1a StrV eingeteilt.

Art. 7
Güterstrassen

Die Güterstrassen werden in drei Klassen gemäss den Kriterien von § 2 StrV eingeteilt.

III

Bau und Unterhalt

Art. 8
**Regeln der Strassenbau-
technik**

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den VSS-Normen, kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 9
**Strassenbau und -
unterhalt**

Strassenbau und Strassenunterhalt werden in den §§ 34 und 78 ff. StrG umschrieben. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 10
Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger, es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 11
Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 12
Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird;
- b die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden;
- c der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 13
Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1 lit. a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 USV festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 14
Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV

Finanzierung und Beiträge

Art. 15 Grundeigentümerbei- träge an die Kosten für den Bau und den bauli- chen Unterhalt von Gemeindestrassen

- ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen 1. Klasse.
- ² Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge von
 - a mindestens 40 % der Kosten für den Bau und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen 2. Klasse;
 - b mindestens 75 % der Kosten für den Bau und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse.

Art. 16 Grundeigentümerbei- träge an die Kosten für den betrieblichen Un- terhalt von Gemein- destrassen

- ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen 1. Klasse.
- ² Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge erheben von
 - a mindestens 40 % der Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen 2. Klasse;
 - b mindestens 75 % der Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse.

Art. 17 Voraussetzungen zur Ausrichtung von Ge- meindebeiträgen an Gü- terstrassen

- ¹ Die Gemeinde entrichtet Beiträge an den Bau und Unterhalt von Güterstrassen, wenn der Gesuchsteller bis spätestens 31. Juli ein Budget oder Gesuch über die vorgesehenen Arbeiten im folgenden Jahr einreicht und der Gemeinderat gestützt darauf schriftlich Beiträge in Aussicht stellt.
- ² Die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt setzen eine Jahresabrechnung mit allen Belegen voraus. Diese ist per 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. März des Folgejahres einzureichen.
- ³ Die Beiträge der Gemeinde an Massnahmen des Baus, der Erneuerung und des baulichen Unterhalts werden nur aufgrund einer Bauabrechnung ausgerichtet. Diese ist bis spätestens ein Jahr nach der Bauabnahme einzureichen.

Art. 18
Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von
 - a 25 – 50 % für Güterstrassen 1./2. Klasse;
 - b 25 – 40 % für Güterstrassen 3. Klasse.
- 2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer (Mindestbeitrag von einem Drittel des Kantonsbeitrags).

Art. 19
Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von
 - a 25 – 70 % für Güterstrassen 1. Klasse;
 - b 25 – 50 % für Güterstrassen 2. Klasse.
- 2 An Güterstrassen 3. Klasse kann die Gemeinde Beiträge leisten, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- 3 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- 4 Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 20
Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen und betrieblichen Unterhalt und die Erneuerung der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen

- 1 Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den Bau von
 - a mindestens 15 % für Güterstrassen 1. Klasse;
 - b mindestens 15 % für Güterstrassen 2. Klasse;
 - c mindestens 30 % für Güterstrassen 3. Klasse.
- 2 Die Gemeinde erhebt bei den genannten Strassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von
 - a mindestens 15 % für Güterstrassen 1. Klasse;
 - b mindestens 15 % für Güterstrassen 2. Klasse;
 - c mindestens 30 % für Güterstrassen 3. Klasse.

³ Die Gemeinde erhebt bei den genannten Strassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von

- a mindestens 30 % für Güterstrassen 1. Klasse;
- b mindestens 30 % für Güterstrassen 2. Klasse;
- c mindestens 40 % für Güterstrassen 3. Klasse.

Art. 21
Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 22
Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge von höchstens 25 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

³ Die Verfahrensbestimmungen von Art. 17, Art. 18 und Art. 19 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 23
Festlegung der effektiven Gemeindebeiträge

Die effektiven Gemeindebeiträge legt der Gemeinderat in einer Beitragsordnung fest.

V

Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 24
Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch

Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr nach § 4 StrV zu entrichten.

Art. 25
Gebühren für die Sondernutzung

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr nach § 5 StrV zu leisten.

Art. 26
Verzicht und Befreiung

- ¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
- a Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
 - b dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
 - c dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
 - d ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- ² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI

Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 27
Abstände von neuen Bauten und Anlagen

¹ Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a zu Gemeindestrassen 3 m;
- b zu Güterstrassen 2 m;
- c zu Privatstrassen 2 m.

² Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 3 StrG erfüllt sind.

Art. 28
Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen;
- b Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze;
- c Containerplätze;
- d Balkone;
- e Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen;
- f Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten;
- g Stützmauern und Böschungen;
- h öffentliche Einrichtungen gemäss § 134 PBG.

Art. 29
Abstände von Einfriedungen und Mauern

¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

² Die Gemeinde kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 30
Lichtraumprofil

Das Lichtraumprofil richtet sich nach § 91 StrG und § 12 StrV.

Art. 31
Rückschnitt von Pflanzen

¹ Die Gemeinde kann das Zurückschneiden von Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtzonen nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.

² Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Gemeinde zu veranlassen. In Härtefällen kann die Gemeinde dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Art. 32
Verschmutzung und Beschädigung der Strassen

¹ Die Folgen bei Verunreinigungen und Beschädigungen von Strassen richten sich nach § 30 StrG.

² Die Beweidung von Strassenböschungen ist nur zulässig, wenn dadurch keine Schäden am Strassenkörper, an den Banketten oder an den Böschungen selbst entstehen.

VII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33
Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 34
Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 35
Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Strassenreglement vom 30. April 2001 aufgehoben.

Art. 36
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wolhusen, 14. Dezember 2015
Geschäftsnummer: 26

Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber

Von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2015 beschlossen.
Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 252 vom 11. März 2016 genehmigt.